Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2854.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1847., betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich im Einverständniß mit den Regierungen der anderen Zoll-Vereinsstaaten, daß für Oel, in Fässern eingehend (Position II. 26. des Zolltarifs vom 10. Oktober 1845.) vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangszolls von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Zentner eintreten soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Duesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1847.

(Nr. 2855.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die den Anklamer und Ueckermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ständen des Anklamer Kreises 1) zum Ausbau einer Chaussee von Anklam nach der Demminer Kreis-Grenze in der Richtung auf Klempenow, bei Breest, und 2) zum Ausbau des in den Anklamer Kreis fallenden Theiles einer Chaussee von Borkenfriede nach Ueckermünde, desgleichen den Ständen des Ueckermünder Kreises 3) zum Ausbau des, in den Ueckermünder Kreis fallenden Theiles der vorgedachten Chaussee von Borkenfriede nach Ueckermünde Meine Zustimmung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die zu 1. bis 3. gedachten Straßen Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich den Ständen des Anklamer Kreises für die Straßen zu 1. und 2. und den Ständen des Ueckermünder Kreises für die Straße zu 3. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifes, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.